

Für alle, die gemeinsam handeln wollen – Genossenschaften

Informationen zur Unternehmensform Genossenschaft



Genossenschaftsverband
Bayern



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Für alle, die gemeinsam etwas bewegen wollen	6
Expertise gemeinsam nutzen: Die Klinik-Kompetenz-Bayern eG stärkt ihre Mitglieder durch geteiltes Know-how	8
Für alle, die gleichberechtigt wirtschaften wollen	10
Rechtsformenvergleich	14
Gemeinsam Lebensqualität sichern: Lang Bräu Freyung eG: Verbindung von Tradition und Moderne im Bierbrauen	16
Für alle, die gemeinsam an den Start gehen wollen	18
Authentische Beratung: Die KlimaKom eG leistet Kommunen Hilfestellung bei der Energiewende	22
Für alle, die fachkundige Unterstützung wollen	24
Checkliste und Leitfaden	27
Notizen zu Ihrer Genossenschaft	29

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Genossenschaft hat Tradition – und sie ist modern: Ihre Geschichte in Deutschland reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Unabhängig voneinander entwickelten Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch in dieser Zeit die Unternehmensform der Genossenschaft. Sie setzten in Zeiten großer Armut von Arbeitern, Bauern und kleinen Handwerksbetrieben auf Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Ihr Motto: „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele“. Mit Darlehenskasse und Vorschussverein schufen sie die Vorläufer der heutigen genossenschaftlichen Kreditinstitute (Volks- und Raiffeisenbanken) und gründeten landwirtschaftliche Genossenschaften sowie Einkaufs- und Absatzverbände in Handel und Handwerk.

Die Unternehmensform Genossenschaft ist nach wie vor aktuell. Das zeigt die Zahl der genossenschaftlichen Unternehmensgründungen und die Vielfalt der Branchen, in denen Genossenschaften gegründet werden: Die Spannbreite reicht von Dienstleistung und Beratung über Gesundheitswesen bis hin zur Energie und dem sozialen Bereich.

Genossenschaften lassen sich einfach gründen. Das macht diese Unternehmensform für viele Gründer attraktiv. Außerdem zeichnet sich die Genossenschaft durch transparente Strukturen, Beteiligung und gleichberechtigte Mitbestimmung der Mitglieder aus. Der wesentliche Unterschied zu Unternehmen mit anderen Rechtsformen: Bei Genossenschaften stehen die Mitglieder und deren Nutzen im Mittelpunkt. Der Zweck einer Genossenschaft ist nicht auf die kurzfristige Kapitalrendite ausgerichtet, sondern auf langfristiges erfolgreiches wirtschaftliches Handeln und den Nutzen für die Mitglieder. Hierin ist ganz wesentlich der Erfolg der genossenschaftlichen Unternehmen begründet. Wo Kriterien wie Regionalität, Versorgungssicherheit, Kräftebündelung, Bürgerbeteiligung oder Unabhängigkeit von Investoreninteressen wichtig sind, gibt es zur Rechtsform Genossenschaft praktisch keine Alternative.

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. (GVB) versteht sich als fachkundiger Berater bei der Gründung einer Genossenschaft und unterstützt seine Mitgliedsunternehmen auch nach der Unternehmensgründung im laufenden Geschäftsbetrieb. Unsere Experten stehen Ihnen mit kompetenter Beratung zur Seite – egal, ob es um eine Rechtsberatung geht, um betriebswirtschaftliche Belange oder Steuerfragen.

Diese Broschüre soll einen ersten Einblick in das Thema Genossenschaft geben.

Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg bei der Gründung Ihrer Genossenschaft!

[Dr. Alexander Büchel](#)



Das Motto der Genossenschaftsväter Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch

Für alle, die gemeinsam etwas bewegen wollen

Die Genossenschaft als Unternehmensform lässt sich vielseitig einsetzen

„Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu soll man sich mit anderen verbinden.“ (Hermann Schulze-Delitzsch)
Der Zusammenschluss in einer Genossenschaft bietet sich besonders an, wenn verschiedene – natürliche oder juristische – Personen ein gemeinsames Ziel verfolgen und sich für die Umsetzung ihres Ziels enger vernetzen wollen.

Ein Beispiel: Selbstständige oder Freiberufler wie Grafiker oder Berater kooperieren in der Genossenschaft. Häufig arbeiten auch Unternehmen – Handwerksbetriebe oder Arztpraxen – in einer Genossenschaft zusammen. Sie alle können so ihr gemeinsames Know-how bündeln und Dienstleistungen aus einer Hand beziehungsweise aus einem Unternehmen heraus anbieten. Sie verbessern damit ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Der Vorteil: In der Genossenschaft kann jedes Mitglied seine Selbstständigkeit erhalten.

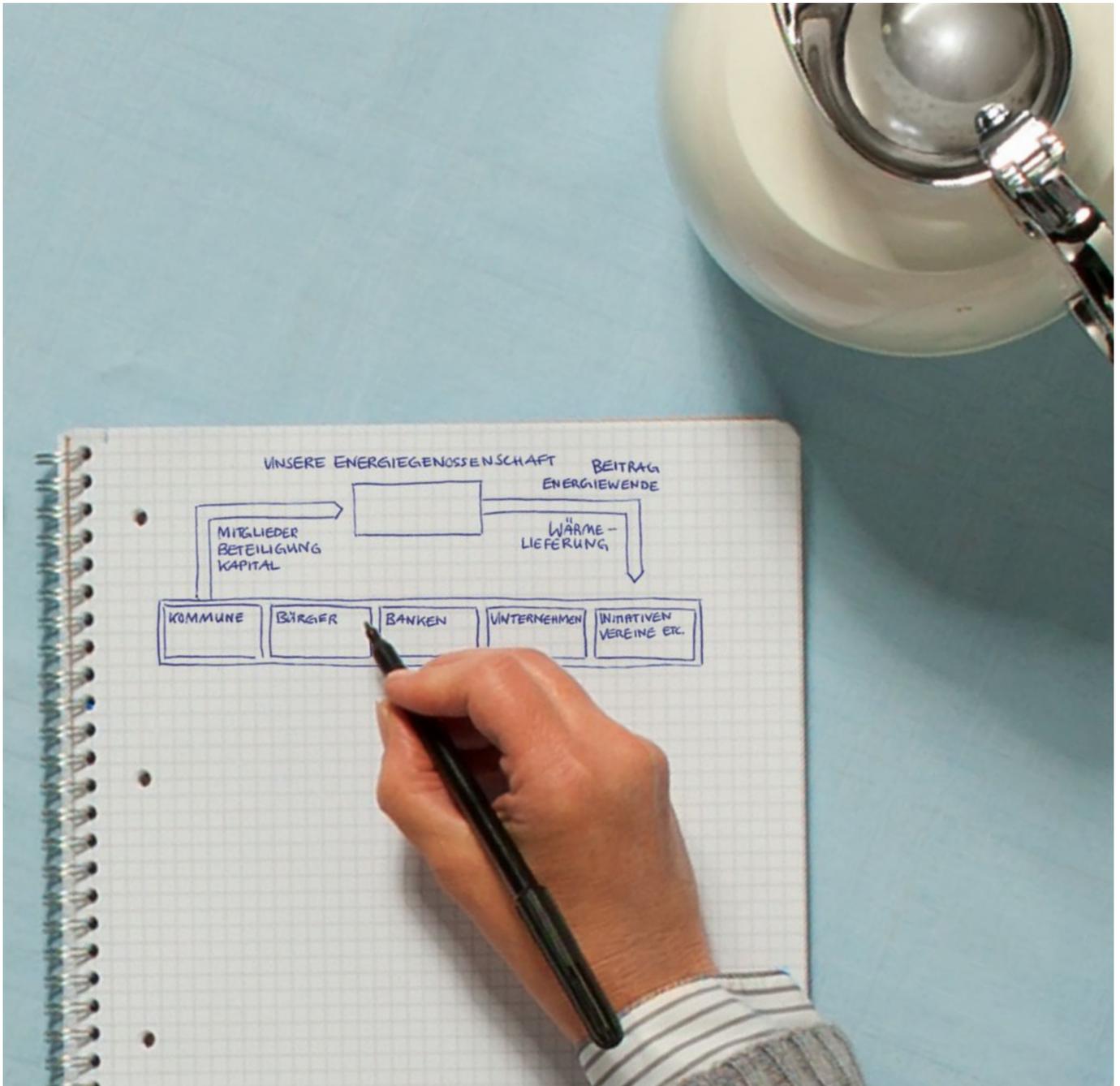
Tradition hat die Genossenschaft, wenn es um eine Kooperation im Einkauf oder bei der Vermarktung geht. So zum Beispiel in der Weinwirtschaft: Viele Winzer organisieren sich in Genossenschaften, um ihre Trauben dort verarbeiten zu lassen und ihre Weine über einen gemeinsamen Vertrieb abzusetzen.

Genossenschaften gestalten die regionale Entwicklung

Demografischer Wandel, leere öffentliche Kassen oder die Energiewende – das sind große Themen, die ihre Wirkung oft genug in nächster Nähe zeigen. Die Anpassung an diese neuen sozioökonomischen Rahmenbedingungen stellt eine große Herausforderung dar. So sind etwa die Bereitstellung von altersgerechtem Wohnraum und die Kinderbetreuung sowie die Nahversorgung und medizinische Versorgung oft schwierig zu organisieren. Das gilt besonders für ländliche Regionen.

Die Energiewende ist eine große wirtschaftspolitische Herausforderung, die bürgerliches Engagement erfordert. Aber gemäß der Devise „gemeinsam stark“ können die verschiedenen Akteure in einer Region Großes erreichen.

In einer Genossenschaft können nicht nur Bürger zusammenfinden. Kommunen, Banken, Unternehmen oder Vereine haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Genossenschaft zu gründen oder sich einer solchen anzuschließen. Vorteile, die Genossenschaften für Kommunen bringen: Sie leisten mit ihrem kooperativen Lösungsansatz einen wichtigen Beitrag zu einer



Struktur und Aufbau einer Energiegenossenschaft

zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinden. In der Genossenschaft können Bürger und kommunale Akteure durch ihr Engagement die regionale Entwicklung aktiv mitgestalten und sich auch finanziell an Projekten vor Ort beteiligen. Genossenschaften stellen also eine einfache Möglichkeit dar, die großen und kleinen Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam mit Gleichgesinnten anzupacken und umzusetzen.

Der Vielseitigkeit der Genossenschaft sind letztlich kaum Grenzen gesetzt. Zum Beispiel sichern genossenschaftlich organisierte Lebensmittelmärkte die Nahversorgung. Kino- und Theatergenossenschaften erhalten das kulturelle Angebot aufrecht und Energiegenossenschaften stellen die Versorgung mit Energie in der Region sicher. Stadtmarketinggenossenschaften fördern die regionale Wirtschaft und die Standortattraktivität. Auch altersgerechtes Wohnen lässt sich in einer Genossenschaft umsetzen.

Expertise gemeinsam nutzen:

Die Klinik-Kompetenz-Bayern eG stärkt ihre Mitglieder durch geteiltes Know-how

Die effektive und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen ist eine große Herausforderung – nicht nur in Zeiten knapper Kommunalkassen und eines zunehmend um Effizienz bemühten Gesundheitssystems. „Diese Aufgabe ist in einem Flächenstaat wie Bayern ohne Vernetzung der kommunalen und freigemeinnützigen Kliniken nur schwerlich realisierbar“, erklärt Jürgen Winter, eines von drei Vorstandsmitgliedern der Klinik-Kompetenz-Bayern eG und Vorstand des Klinikums Altmühlfranken.

Eine gute Idee – über Jahre gereift

Vor diesem Hintergrund war es nur konsequent, dass sich neun kommunale und ein freigemeinnütziger Klinikträger enger zusammenschließen wollten. „Der Gedanke, eine Genossenschaft zu gründen, hat sich über Jahre herausgebildet“, erklärt Winter. Zu selbst organisierten Fortbildungsveranstaltungen hatten sich die Geschäftsführer verschiedener Klinikträger bereits seit 2001 regelmäßig getroffen. Auch die Verschärfung des Wettbewerbs durch große Klinik-Ketten wurde dort thematisiert. Die Notwendigkeit, gemeinsam Antworten zu entwickeln, lag auf der Hand. Die Idee zu einem stärkeren Verbund reifte seit dem Jahr 2008. Die Gründungsversammlung fand im Januar 2011 statt.

Alle Träger können sich auf Augenhöhe begegnen

Eine große Herausforderung lag darin, die Träger der Kliniken von den Vorteilen der Genossenschaftsgründung zu überzeugen. Dies gelang letztlich auch deshalb, weil die Rechtsform der Genossenschaft, laut Winter, grundsätzlich gut zu den kommunalen und freigemeinnützigen Trägern passt. Denn an deren Strukturen und Eigentumsverhältnissen ändert sich durch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft nichts. Sie bleiben in ihren strategischen Entscheidungen autark und haben in der Genossenschaft – unabhängig von ihrer Größe – dasselbe Gewicht. Egal, ob ihre Häuser 1.000 oder 100 Betten haben – in der Genossenschaft begegnen sich alle Träger auf Augenhöhe.

Plattform zur Bündelung von Expertenwissen

Die Klinik-Kompetenz-Bayern eG versteht sich als Plattform, die das Expertenwissen ihrer Mitglieder bündelt und diesen zur Verfügung stellt. Dies gilt besonders für medizinische und pflegerische Belange, die in Projektgruppen der ärztlichen Direktoren und der Pflegedirektoren diskutiert und weiterentwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind die Programme zur Führungskräfteentwicklung. Das können kleinere Häuser alleine nur schwer leisten. In der Genossenschaft lassen sich solche Projekte dann doch einfacher realisieren.



Jürgen Winter, Vorstandsmitglied der Klinik-Kompetenz-Bayern eG

Was die Klinik-Kompetenz-Bayern eG nicht leisten möchte, ist auch klar: „Wir machen keine Verbandspolitik. Wir sind daher keine Konkurrenz zu bestehenden Strukturen wie der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und dem Verband der Krankenhausdirektoren“, sagt Winter.

Mit Genossenschaften hatte vor der Gründung keiner der Beteiligten Erfahrungen gesammelt. „Die notwendige Beratung haben wir von den Experten des Genossenschaftsverbands Bayern e. V. bekommen. Dort wurden wir mit offenen Armen empfangen“, sagt Winter. Gemeinsam mit seinen Mitstreitern hat sich Winter intensiv mit der Satzungs-gestaltung auseinandergesetzt, die individuell an die Ziele der Klinik-Kompetenz-Bayern eG angepasst wurde. „Zum Beispiel haben wir in der Satzung ein Vetorecht bei der Aufnahme neuer Krankenhausträger berücksichtigt: Befindet sich die Klinik eines Mitglieds im Umkreis von 50 Kilometern zum Standort des Antragstellers, so kann das Mitglied die Neuaufnahme verhindern. Die Konkurrenzsituation könnte nämlich die Offenheit und Vertraulichkeit innerhalb der Genossenschaft gefährden“, erklärt Winter.

War die Gründung der Klinik-Kompetenz-Bayern eG ein Erfolg? Daran hat Jürgen Winter keine Zweifel: Gestartet ist die Genossenschaft mit zehn Trägern und 25 Kliniken. Mittlerweile sind es 21 Träger mit 42 Kliniken. Ein Erfolgsmodell, das neugierig macht. Weiteres Wachstum ist nicht ausgeschlossen. „Wir konzentrieren uns auf Bayern“, sagt Winter. Doch Klinikbetreiber aus anderen Bundesländern fragen an, um sich zu informieren.

Für alle, die gleichberechtigt wirtschaften wollen

Mitgliedschaft, Organe, Rechte und Pflichten, Finanzierung

Im Genossenschaftsgesetz heißt es: Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen von mindestens drei Mitgliedern, die sich gemeinsam unternehmerisch, sozial oder kulturell betätigen. Ein wesentlicher Unterschied der Genossenschaft zu anderen Rechtsformen liegt im sogenannten Identitätsprinzip. Demnach sind Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Entscheidungsträger, Geschäftspartner und Kapitalgeber. Sie haben dadurch eine starke Bindung zu dem Unternehmen.

Mitbestimmung – gleiches Recht für alle

Genossenschaften liegt eine demokratische Unternehmensverfassung zu Grunde. Das heißt: Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme – unabhängig von der Höhe der finanziellen Beteiligung – und damit das gleiche Gewicht bei Entscheidungen. Einzelinteressen können deshalb nicht dominieren. Kein Mitglied muss befürchten, von anderen Mitgliedern aufgrund einer höheren Kapitalbeteiligung überstimmt zu werden. Diese demokratischen Entscheidungsstrukturen bieten auch den großen Vorteil, dass sie die Genossenschaft vor der Übernahme Dritter beziehungsweise anderer Unternehmen schützen, die andere Interessen verfolgen.

Die Förderung der Mitglieder steht im Mittelpunkt

Genossenschaften dienen ihren Mitgliedern dazu, ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Dabei kann es sich um ein wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Ziel handeln. Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder, weil sie Leistungen anbieten kann, die das einzelne Mitglied alleine nicht oder nur unter großem Aufwand erbringen kann – zum Beispiel die gemeinsame Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen. Aber auch der wirtschaftliche Erfolg und die Gewinnerzielung des Unternehmens dienen der Mitgliederförderung. Etwaige Überschüsse können als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder verteilt oder zur weiteren Stabilisierung des Unternehmens in Form von Rücklagen oder Investitionen verwendet werden.

Förderauftrag

Oberstes Ziel der Genossenschaft, das auch gesetzlich verankert ist, ist die Förderung der Mitglieder. Die Genossenschaft erfüllt diesen Förderauftrag, wenn sie eine Leistung für die Mitglieder erwirtschaftet und das eigene Unternehmen absichert, um langfristig förderfähig zu bleiben. Die Förderung kann einen ökonomischen, sozialen oder kulturellen Zweck haben.

Genossenschaftliche Rückvergütung

Die genossenschaftliche Rückvergütung ist eine steuerliche Sonderregelung, die es der Genossenschaft erlaubt, den aus dem Geschäft mit den Mitgliedern erzielten Gewinn nachträglich – nach Aufstellung der Bilanz – wieder an diese ganz oder teilweise zurück-zuzahlen. Die Rückvergütung mindert den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft für das Jahr, für das sie gewährt wird, so dass die Auszahlung ohne steuerliche Belastung auf Ebene der Genossenschaft dem Mitglied zu Gute kommt.

Genossenschaftsanteile bilden das Eigenkapital

Der Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft ist keine Obergrenze gesetzt. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt einen finanziellen Beitrag, indem es Genossenschaftsanteile erwirbt. Die Höhe eines Geschäftsanteils wird von den Mitgliedern gemeinsam festgelegt. Zusammen bilden die Anteile der Mitglieder das Eigenkapital des Unternehmens. Ein Mindestkapital sieht die Rechtsform der Genossenschaft nicht vor. Die Genossenschaft finanziert sich aus ihrem Eigenkapital und aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.

Geschäftsanteil

Geschäftsanteile sind die in der Satzung festgelegten Beträge, durch die angegeben wird, mit welcher Einlage – also welchem Betrag pro Geschäftsanteil – sich ein Mitglied an der Genossenschaft beteiligen kann. Die Höhe eines Geschäftsanteils orientiert sich am Kapitalbedarf der Genossenschaft und ist für jedes Mitglied gleich. Mindest- oder Höchstbeträge sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Einzahlung eines Geschäftsanteils eines Mitglieds kann auch als Sacheinlage erfolgen, d. h. in Form von bestimmten Gegenständen im Wert der Einzahlung.

Geschäftsguthaben

Geschäftsguthaben sind die Beträge, die die Mitglieder der Genossenschaft auf die übernommenen Geschäftsanteile tatsächlich einbezahlt haben. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben müssen nicht übereinstimmen, da Geschäftsanteile nicht zwingend in voller Höhe eingezahlt werden müssen. Es ist jedoch eine Pflichteinzahlung von mind. zehn Prozent der Summe des Geschäftsanteils notwendig.

Die Haftung ist begrenzt

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Geschäftsanteile begrenzt. Das Genossenschaftsgesetz sieht grundsätzlich jedoch für den Fall einer Insolvenz die Möglichkeit einer Nachschusspflicht der Mitglieder vor. Dies bedeutet, dass die Mitglieder dann verpflichtet sind, Nachschuss – also weitere zusätzliche Zahlungen – zur Insolvenzmasse zu leisten, wenn die Höhe der Forderungen der Gläubiger bei der Schlussverteilung aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden kann. Die Nachschusspflicht ist in der Satzung festzulegen bzw. kann auch begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden.

Die Organe (Gremien) der Genossenschaft mit ihren Rechten und Pflichten

Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung, dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat. Die aus allen Mitgliedern bestehende Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (sofern er nicht vom Aufsichtsrat bestellt wird), der aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht. Der Vorstand führt das operative Geschäft eigenverantwortlich und gemäß der Zielsetzung des Unternehmens. Darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben unter anderem, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen und den Jahresabschluss aufzustellen. Möchten neue Mitglieder der Genossenschaft beitreten, so ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich, da er die Genossenschaft gesetzlich vertritt. Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft.

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan in der Genossenschaft und vertritt die Interessen der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand. Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, dem mindestens drei natürliche Personen angehören, wird durch die Generalversammlung bestimmt. Er prüft den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und informiert die Mitglieder über die Angelegenheiten und Entwicklungen der Genossenschaft. Über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Satzung und Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung.

Die Organe und ihre Aufgaben auf einen Blick:

Vorstand

- Wird aus der Generalversammlung gewählt oder vom Aufsichtsrat bestellt
- Eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft
- Führen der Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung
- Berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat
- Ordnungsgemäßes Rechnungswesen und Aufstellung des Jahresabschlusses

Aufsichtsrat

- Wird aus der Generalversammlung gewählt
- Überwachung des Vorstands
- Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand
- Berichtet an die Generalversammlung
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Information über die Angelegenheiten der Genossenschaft

Generalversammlung

- Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder an.
- Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und (gegebenenfalls) den Aufsichtsrat.
- Gemeinsame Willensbildung in Mitgliederangelegenheiten der Genossenschaft
- Beschlussfassung über die Satzung und Verwendung des Jahresergebnisses

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss muss vom Vorstand der Genossenschaft in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung und des Lageberichts ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfung und wird von einem Prüfer des Genossenschaftsverbands Bayern e. V. durchgeführt. Bei einer Bilanzsumme über 2 Mio. Euro erfolgt die Prüfung jährlich, andernfalls in mindestens jedem zweiten Geschäftsjahr. Der GVB begleitet so die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft und fördert damit auch die wirtschaftliche Sicherheit des Unternehmens.

Erleichterungen für kleine Genossenschaften

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Genossenschaften, die weniger als 20 Mitglieder haben, geringer zu halten, dürfen diese Genossenschaften auf einen Aufsichtsrat verzichten und den Vorstand mit nur einer Person besetzen. Dies ist jedoch in der Satzung festzulegen. Zudem wird der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der Prüfung bei kleinen Genossenschaften durch den Wegfall der Jahresabschlussprüfung reduziert. Bis zu einer Bilanzsumme von 1 Mio. Euro und 2 Mio. Euro Umsatzerlösen kann auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden.



Aufbau und Funktionsweise einer Genossenschaft

Rechtsformenvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Zweck	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks
Gründung	Einfache Gründung – nur drei Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Mindestens eine Person erforderlich. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Handelsregister.
Rechtsfähigkeit	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person
Kapital	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung sind in der Satzung festgelegt.	Festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall ist eine Erweiterung der Haftung der Mitglieder (Nachschusspflicht) in der Satzung zu regeln.	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern, Verlustrisiko beschränkt sich auf den Wert der Einlage.
Beschlussfassung der Gesellschafter	Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.
Ein- und Austritt	Keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt einfach möglich.	Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag. Kündigung nicht möglich. Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich.
Übertragung der Beteiligung am Unternehmen	Übertragung des Geschäftsguthabens nach Regelungen der Satzung, Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres	Verkauf von Geschäftsanteilen möglich, ggf. nur unter den in der Satzung genannten Bedingungen
Organisationsstrukturen	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder.	Jederzeitiges Auskunftsrecht des Gesellschafters
Steuern	Die Genossenschaft ist körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z.B. Gemeinnützigkeit). Gewinne aus Geschäften mit Mitgliedern können nachträglich gewinnwirksam an diese rückvergütet werden (§ 22 KStG).	Die GmbH ist körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung (z.B. Gemeinnützigkeit) möglich. Eine Rückvergütung von Gewinnen aus Geschäften von Mitgliedern ist nicht zulässig.

GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft)	e. V. (eingetragener Verein)	
Die Kommanditgesellschaft kann jegliches Handelsgeschäft zum Zweck haben. Die GmbH übernimmt die Geschäftsführung.	Eingetragene Vereine sind Idealvereine, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur als Hilfsgeschäft zur ideellen Zielsetzung zulässig.	Zweck
Gesellschaftsverträge für GmbH und GmbH & Co. KG erforderlich, Gesellschaftsvertrag der GmbH ist notariell zu beurkunden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH & Co. KG.	Mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Vereinsregister.	Gründung
Die KG ist keine juristische Person, sondern lediglich eine (teilrechtsfähige) Personengesellschaft.	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Rechtsfähigkeit
Für GmbH festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro; keine Mindesteinlage für Kommanditisten in der KG	Kein festes Kapital. Die Finanzierung ist i. d. R. über Mitgliedsbeiträge geregelt.	Kapital
Die Gesellschafter der Komplementär-GmbH haften nur mit ihrer Stammeinlage. Mit dem Gesellschaftsvermögen haftet die GmbH. Die Kommanditisten haften mit der auf die Hafteinlage beschränkten Kommanditeinlage.	Vermögen des Vereins haftet den Gläubigern.	Haftung
Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Jedes Mitglied hat eine Stimme.	Beschlussfassung der Gesellschafter
Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag, Kündigung nicht möglich, Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich; für Kommanditisten Kündigung, Rückzahlung oder Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Vermerk von Veränderungen im Handelsregister.	Keine geschlossene Mitgliederzahl; Ein- und Austritt möglich	Ein- und Austritt
Verkauf von Geschäftsanteilen möglich; für Kommanditisten Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln	Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.	Übertragung der Beteiligung am Unternehmen
Für Komplementär-GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, umfassende, für Kommanditisten eingeschränkte Kontroll- und Informationsrechte	Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung	Organisationsstrukturen
Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Mitglieder, bei gewerblichen Einkünften auch Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft und Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer der Gesellschafter. Grundsätzlich keine gesonderte Besteuerung der Gewinnausschüttung.	Der Verein ist körperschaftssteuerpflichtig, sofern er Einkünfte aus Gewerbebetrieben erzielt, auch gewerbesteuerpflichtig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinnausschüttungen sind nicht möglich.	Steuern

Gemeinsam Lebensqualität sichern:

Lang Bräu Freyung eG: Verbindung von Tradition und Moderne im Bierbrauen

Ursprünglich sollte die Stadt Freyung das Erbe der Brauerei Lang antreten. Letztendlich wurden vor einigen Jahren der Brauereikomplex und die Brauerei selbst jedoch an einen Unternehmer verkauft. Da der Aufwand für ihn als Einzelperson irgendwann nicht mehr machbar war, stellte sich die Frage, wie es mit der Brauerei weitergehen kann. Nach intensiven Beratungen mit Experten wurde klar, dass in Zeiten von Preiskampf und dem damit verbundenen Brauereisterben eine bisherige Weiterführung der Freyunger Traditionsbrauerei keinen Fortbestand über eine Zeitspanne von 10 Jahren hinaus sicherstellen kann. Eine gute Zukunft gibt es heutzutage für kleinere Brauereien, die den lokalen Markt bedienen und nicht nur Bier, sondern auch Lebensgefühl wie Tradition und Heimat vermitteln. Für den Erfolg kleiner Brauereien gibt es in Bayern zahlreiche Beispiele, die nun auch Pate für die Neuausrichtung der Lang Bräu waren.

Alle mit ins Boot nehmen

Nach dem Motto „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele.“ wurde die Idee geboren, den Betrieb in Form einer Genossenschaft weiterzuführen. Nur so können die Kunden als Mitglieder aktiv eingebunden und die Identifikation mit dem Produkt und der Brautradition gefestigt werden.

Um der Umsetzung der Idee näher zu kommen, galt es jedoch Überzeugungsarbeit zu leisten. Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich unterstützte die Idee und war auch Initiator der Gründung einer Genossenschaft. Es fanden Gespräche mit Mitarbeitern der Brauerei statt, zusätzlicher Expertenrat wurde eingeholt und es wurden mit dem Besitzer Verhandlungen über die Übernahme geführt. Nach Prüfung der Betriebsergebnisse der letzten Jahre und einem Gutachten eines vereidigten Sachverständigen sprach alles für eine Weiterführung der Brauerei am Standort Freyung. Darüber hinaus mussten die örtlichen Banken in das Projekt miteinbezogen werden und der Hausbank eine zukunftsweisende und nachhaltige Gesellschaftsform vorgelegt werden – mit allen Formalitäten, die notwendig waren.

„In dieser Phase sind wir auch auf den Genossenschaftsverband Bayern e.V. zugegangen, um uns beraten zu lassen, wie wir unser Projekt in der Unternehmensform der eingetragenen Genossenschaft realisieren können und vor allem, was dabei zu beachten ist“, erklärt der Vorstandsvorsitzende Geier.



Gerhard Geier, Vorstandsvorsitzender der Lang Bräu Freyung eG

Nachdem sich die Stadt Freyung zu einer Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bereit erklärt hatte, galt es im nächsten Schritt die Genossenschaftssatzung mit der Stadt und dem Landratsamt abzustimmen.

Tradition mit vereinten Kräften der Mitglieder weiterführen

Mit sechs Mitgliedern wurde die Genossenschaft dann im März 2014 gegründet. Nachdem der Kaufvertrag mit allen Inhalten notariell erstellt und vollzogen war, konnten das Betriebsgrundstück mit allen Brauereieinrichtungen und der Fuhrpark sowie der laufende Betrieb mit allen Mitarbeitern zum 01. Juni 2014 übernommen werden.

Heute gehören insgesamt 160 Mitglieder aus allen Bevölkerungsschichten der Lang Bräu Freyung eG an, um die Brautradition in der Stadt Freyung zu fördern. Die Mitglieder kommen überwiegend aus dem Landkreis und aus Niederbayern aber auch vereinzelt aus anderen Bundesländern. Sie alle identifizieren sich mit der Brautradition sowie der Entwicklung in der Region und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen. Die Höhe eines Geschäftsanteils und damit die Mindesteinlage in der Genossenschaft beträgt 5.000 Euro.

„Die Mitglieder stehen in unserer Genossenschaft im Mittelpunkt: Wir bieten ihnen neben lokal gebrautem Bier nach dem bayerischen Reinheitsgebot auch eine Beteiligung am unternehmerischen Erfolg der Genossenschaft und feiern gemeinsam mit ihnen bei verschiedenen Anlässen wie etwa der jährlichen Generalversammlung“, sagt Geier. Mit ausgezeichneten Produkten und durch gute Beziehungen und Werten wie Vertrauen, Verbundenheit und Gegenseitigkeit bietet das Unternehmen seinen Kunden einen Mehrwert, der nicht käuflich ist.

Eine historische Produktionsstätte mitten in der Kreisstadt mit dem markanten Kupferkessel im Sudhaus und mit dem angenehmen Duft nach Hopfen und Malz, der während des Brauprozesses über die Dächer zieht, konnte durch vereinte Kräfte erhalten werden.

Für alle, die gemeinsam an den Start gehen wollen

Fünf Schritte bis zur Gründung: Wie eine Genossenschaft entsteht und die ersten Monate optimal meistert

Die Genossenschaft ist eine flexible Unternehmensform. Sie lässt sich mit wenig Aufwand gründen und ihrem Geschäftszweck entsprechend gestalten. Um eine Genossenschaft zu gründen, werden nur drei Personen benötigt. Es kann sich dabei sowohl um Einzelpersonen, Personengesellschaften als auch um juristische Personen handeln.

1. Geschäftsplanung: Ein detaillierter Geschäftsplan schafft Vertrauen

Ein wesentlicher Schritt in Richtung Unternehmensgründung ist die Erstellung eines Geschäftsplans. Der Geschäftsplan beschreibt detailliert die Geschäftsidee. Er verdeutlicht, welche Ziele die Genossenschaft verfolgt und welche Vorteile daraus für die Mitglieder entstehen. Zudem erläutert der Plan, wie der Geschäftsbetrieb organisiert ist. Anhand der Unternehmensziele skizziert der Geschäftsplan auch die Entwicklung der Genossenschaft. Dazu gehören unter anderem eine Prognose zur Umsatz- und Ertragsentwicklung, eine Einschätzung zum Personalbedarf sowie ein Investitionsplan und eine Bilanzvorschau für die ersten drei Jahre. Die Devise lautet: Liquidität geht vor Rentabilität. Auch die Festlegung einer Marketingstrategie sowie die Abschätzung der Risiken und die Entwicklung von risikomindernden Maßnahmen gehören zu einem Geschäftsplan. Wenn es um die Finanzierung geht, sollte besonders sorgfältig und ehrlich geplant werden. Denn eine mangelhafte beziehungsweise unrealistische Finanzplanung ist die Hauptursache für fehlgeschlagene Unternehmensgründungen. Umfangreiche Informationen und Hilfestellung zur Erstellung eines Geschäftsplans stellt der GVB auf seiner Homepage www.gv-bayern.de zur Verfügung.

Den Geschäftsplan auch nach der Gründung nutzen

Nach der Gründung verschwindet der Geschäftsplan nicht etwa in der Schublade. Vielmehr dient er in den ersten Jahren dazu, die Unternehmensentwicklung zu kontrollieren, sowie als Messgröße für die Zielerreichung und um die Gremien zu informieren. Er kann weiterhin dazu genutzt werden, Finanzierungspartner, Kapitalgeber und potenzielle Mitglieder zu überzeugen.

2. Satzung: Eine eigene Verfassung gestalten

Die Satzung ist die innere Verfassung der Genossenschaft. Dem jeweiligen Geschäftsziel entsprechend lässt sich dieses schriftlich auszufertigende Regelwerk individuell ausgestalten. Es gibt Inhalte, die dem Genossenschaftsgesetz nach zwingend in der Satzung

festzulegen sind. Obligatorisch sind etwa Angaben zu Firma und Sitz sowie dem Gegenstand der Genossenschaft. Außerdem müssen in der Satzung weitere Punkte wie Formvorschriften für die Generalversammlung und für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmt werden. Hinsichtlich der Haftung ist in der Satzung für den Fall einer Insolvenz die Nachschusspflicht festzulegen.

Zu regeln sind in der Satzung zudem der Betrag des Geschäftsanteils, der für alle Mitglieder gültig ist, sowie die Einzahlungspflichten für die Mitglieder. Bestimmungen über die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, die zur Deckung von Bilanzverlusten zu dienen hat, sind ebenfalls vorgeschrieben. Neben diesen gesetzlich festgelegten Satzungsinhalten besteht die Möglichkeit, weitere Punkte zur Regelung des Geschäftsbetriebs aufzunehmen und individuell festzulegen. Je detaillierter die Satzung ist, desto klarer sind die Bedingungen der Zusammenarbeit für jeden Einzelnen festgelegt.

3. Gründungsversammlung: Die formale Gründung der Genossenschaft

Der erste historische Moment in der Geschichte einer neuen Genossenschaft ist die Gründungsversammlung. Im Rahmen dieser konstituierenden Sitzung beschließen alle Mitglieder formal die Gründung und unterzeichnen die Satzung. Sie wählen aus ihrer Mitte die Gremien Vorstand und (gegebenenfalls) Aufsichtsrat.

4. Gründungsprüfung: Gutachterliche Stellungnahme zu Chancen und Risiken

Jede Genossenschaft wird Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Dieser muss eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, bevor eine neue Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann. Dem Genossenschaftsgesetz zufolge ist dabei zu prüfen, „ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.“ Das klingt kompliziert, ist es aber nicht. Vereinfacht gesagt, heißt das: Der Prüfungsverband beurteilt die wirtschaftlichen Verhältnisse, Aussichten und Risiken der Genossenschaft.

5. Registergericht: Zu guter Letzt wird's amtlich

Ein positives Ergebnis der Gründungsprüfung vorausgesetzt, folgt der letzte Abschnitt der Gründungsphase: Die Genossenschaft in Gründung erhält vom Genossenschaftsverband Bayern e. V. die für das Registergericht notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden über einen Notar beim Registergericht eingereicht. Ist die Eintragung beim Registergericht erfolgt, kann das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Kontakt zum Registergericht nach der Gründung

Mit dem Registergericht kommt eine Genossenschaft im Laufe ihrer Geschichte häufiger in Kontakt. So muss das Gericht beispielsweise über Satzungsänderungen oder personelle Veränderungen im Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.

In den ersten Monaten nach der Gründung

In den ersten Wochen und Monaten nach der Gründung wartet noch einiges an Arbeit auf die junge Genossenschaft. Um den jungen Mitgliedsunternehmen in der Start-Phase die Arbeit zu erleichtern, enthält diese Broschüre einen Leitfaden mit den ersten Schritten, die nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. hält regelmäßigen Kontakt zu seinen neuen Mitgliedern und stellt ihnen auf seiner Homepage ein umfassendes Informations- und Seminarangebot zur Verfügung, das sie in der Start-Phase unterstützt.



Die Gründung einer Genossenschaft in fünf Schritten

4. Gründungsprüfung
durchführen

5. Mitgliederversammlung
einberufen

5. Genossenschaft beim
Registriergericht eintragen
lassen

Authentische Beratung:

Die KlimaKom eG leistet Kommunen Hilfestellung bei der Energiewende

Zu den wichtigsten Themen, die Deutschland in den kommenden Jahren beschäftigen werden, gehört die Energiewende. Die schrittweise Umstellung von Kernkraft und fossilen Energieträgern auf regenerative Energien ist Herausforderung und Chance zugleich. Wie Bürger und kleinere Unternehmen können auch Kommunen die Energiewende aktiv mitgestalten, indem sie in Eigenregie zum Beispiel Windräder, Photovoltaik- oder Biogasanlagen betreiben. Vor allem in Bayern haben sich bereits viele Energiegenossenschaften gegründet. Die KlimaKom eG macht es etwas anders: Sie errichtet oder betreibt nicht etwa selbst Energieanlagen. Vielmehr berät die Genossenschaft Gemeinden und Landkreise, die erneuerbare Energien dezentral nutzen und dabei gleichzeitig die Wirtschaft in ihrer Region stärken möchten.

Aus jahrelanger Zusammenarbeit wurde eine Genossenschaft

„Bevor es zur Gründung der KlimaKom eG gekommen ist, haben wir bereits mehr als zehn Jahre zusammengearbeitet und gemeinsam Erfahrungen in der Branche gesammelt“, sagt Nina Hehn, Prokuristin der Genossenschaft. Die Gründerinnen und Gründer der KlimaKom eG arbeiten zum Teil in sehr unterschiedlichen Disziplinen: Zum Team gehören Experten für Geografie, Sozialpädagogen und Kommunikationstrainer. Nina Hehn ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei. Ihre Schwerpunkte sind Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

So vielseitig aufgestellt ist das Team nicht durch Zufall: Die Herangehensweise der KlimaKom eG ist – wie man so schön sagt – ganzheitlich. So untersucht das Unternehmen im Auftrag zum einen beispielsweise, welche Energieformen vor Ort ausgebaut werden können und inwieweit dafür Fördermittel verfügbar sind. Wenn nötig, kann die KlimaKom eG dazu auf ihr Netzwerk mit weiteren Partnern zurückgreifen. Zum anderen vermittelt die KlimaKom eG, wenn unterschiedliche Interessen ausgeglichen werden müssen, etwa zwischen Anwohnern und Betreibern einer Anlage. Die Genossenschaft sieht ihre Aufgabe darin, Politik, Verwaltung und Bürger zusammenzubringen und in einem konstruktiven Prozess eine „umsetzungsorientierte Handlungsgrundlage zur Erreichung der eigenen Ziele“ zu erarbeiten.

Bürger in Entscheidungsprozesse einbeziehen

Es geht darum, die Akzeptanz und Verbreitung von erneuerbaren Energien zu steigern. Dazu werden auch Bürger in Entscheidungsprozesse rund um kommunale Klimaziele und Vorhaben eingebunden und an der Wertschöpfung beteiligt. In diesem Zusammenhang



Nina Hehn, Prokuristin der KlimaKom eG

unterstützt die KlimaKom eG die Kommunen auch bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, veranstaltet Infoabende und Klimaschutzmessen.

Zu diesem Ansatz passt Nina Hehn zufolge die Rechtsform der Genossenschaft am besten, weil sie ihrem Wesen nach demokratisch ist und alle Mitglieder an der Gestaltung beteiligt. Weil die KlimaKom eG selbst eine Genossenschaft ist, kann sie am ehesten nachvollziehen, welche Vorteile diese Rechtsform für kommunale Energieprojekte, aber auch für Bürgerbeteiligungsprojekte bietet. „So können wir besonders authentisch beraten.“ Auch für die Mitglieder selbst – das war schnell klar – ist die Genossenschaft die ideale Rechtsform für die gemeinsame Unternehmung. Alle Mitglieder können sich so als selbstständige Unternehmer oder Freiberufler bei der KlimaKom eG einbringen.

Eine gemeinsame Vision ist wichtig

Die Gründung der KlimaKom eG hat etwa ein halbes Jahr in Anspruch genommen. „Wir waren anfangs nicht sonderlich informiert. Vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. haben wir dann kompetente Beratung erhalten“, so Hehn. Über die Unterstützung durch den Verband hinaus sind Hehn zufolge die Vernetzung und der Austausch mit anderen Genossenschaften äußerst hilfreich.

Wie bei Gründungen üblich, gab es auch in den Kindertagen der KlimaKom eG einen hohen Abstimmungsaufwand. Zum Beispiel galt es, im Vergütungsmodell der Genossenschaft die Tatsache abzubilden, dass die einzelnen Mitglieder auf Grund ihres fachlichen Hintergrunds sehr unterschiedliche Beiträge zu den gemeinsamen Projekten leisten. „Da zeigt sich, dass Basisdemokratie viel Mühe machen kann. Aber wir sind dadurch auch stärker zusammengewachsen.“

Weitere Mitglieder sind durchaus willkommen. Doch stetiges Wachstum sei nicht das Ziel, so Hehn. Es gehe vor allem darum, Stabilität für die bestehenden Mitglieder zu gewährleisten. Auf die Gründung zurückblickend sagt Nina Hehn: „Wir haben das gut gemacht.“ Ihr Erfolgstipp: „Es ist wichtig, eine gemeinsame Vision zu haben.“

Für alle, die fachkundige Unterstützung wollen

Die Angebote des GVB

Es hat viele Vorteile, Mitglied des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. zu sein. Der GVB berät und unterstützt sowohl in der Gründungsphase als auch später im laufenden Geschäftsbetrieb. Ziel ist es, durch Beratung, Prüfung, Interessenvertretung und Bildung, die Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen zu sichern und ihre Position im Wettbewerb zu stärken. Hier das Leistungsspektrum des GVB im Überblick:

Betriebswirtschaftliche Beratung

- Konzeption und Implementierung von Instrumenten zur Unternehmenssteuerung und zum Controlling
- Optimierung von Prozessen
- Entwicklung und Implementierung von Konzepten zur Mitglieder- und Kundenbindung
- Beratung bei Strategieentwicklung und -findung
- Unterstützung bei Restrukturierungen
- Begleitung von Verschmelzungen
- Beratung zu Fördermittelmöglichkeiten für Investitionsvorhaben

Steuerliche Beratung

- Unterstützung bei der Auswahl von Software für die Finanzbuchhaltung
- Unterstützung bei der Einrichtung der Buchführung
- Anmeldung des Unternehmens bei den Finanzbehörden
- Übernahme der laufenden Buchführung
- Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Erstellung des Jahresabschlusses und der Jahressteuererklärungen
- Erstellung von Steuererklärungen
- Erstellung von Kapitalertragssteueranmeldungen
- Betreuung von Betriebsprüfungen
- Vertretung der Genossenschaft in Rechtsbehelfen bei den Finanzbehörden und vor den Finanzgerichten
- Beratung und Unterstützung in steuerrechtlichen Fragestellungen

Rechtliche Beratung

- Beratung und Unterstützung in genossenschaftsrechtlichen Fragen, z. B. im Rahmen von Satzungsgestaltung und Satzungsänderungen
- Beratung und Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten des Geschäftsablaufes, z. B. Prüfung von Verträgen, Überarbeitung allgemeiner Geschäftsbedingungen und Geltendmachung von Ansprüchen
- Unterstützung bei General- und Vertreterversammlungen



Leistungen des GVB

- Beratung in arbeits- und wettbewerbsrechtlichen Fragen
- Beratung in insolvenzrechtlichen Fragen

Prüfung

Jede Genossenschaft gehört einem genossenschaftlichen Prüfungsverband an. Im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, die mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wie auch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen geprüft. Sie dient somit dem Schutz der Interessen der Mitglieder und trägt zu einer extrem niedrigen Insolvenzquote der Unternehmensform Genossenschaft bei. Neben der Pflichtprüfung umfasst das Leistungsangebot des GVB:

- ergänzende Dienstleistungen zur Rechnungslegung und zur Beurteilung von Geschäftsprozessen
- Sonderprüfungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- Bestätigungsprüfungen gemäß den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- Unterstützung bei IT-Sicherheitschecks

Kleine Genossenschaften unterstützt der GVB bei Bedarf außerdem beim Erstellen des Jahresabschlusses sowie bei der Veröffentlichungspflicht.

Interessenvertretung

Im Rahmen der Interessenvertretung wirbt der Verband durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele und Themen der bayerischen Genossenschaften. Zudem hält der GVB Kontakte zu staatlichen Stellen und Behörden, wie auch zu den branchenspezifischen Verbänden, um den Interessen der Mitgliedsunternehmen auf regionaler und nationaler Ebene Gewicht zu verleihen.

Bildungsangebot

Über die Tochtergesellschaft des Genossenschaftsverbands Bayern e. V., der ABG GmbH, haben die Mitgliedsunternehmen Zugriff auf zahlreiche Bildungsangebote. Dazu zählen:

- Inhouse-Trainings
- Vortrags- und Seminarveranstaltungen
- Bildungsinformationen und Bildungsberatung

Vorteile der Mitgliedschaft im GVB

Die Mitglieder profitieren von dem umfassenden Informationsangebot des GVB zu fachlichen Themen und aktuellen Entwicklungen. Darüber hinaus haben sie auch Zugang zu den Beratungsleistungen des Verbands. Für die Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband Bayern e. V. zahlen die Genossenschaften einen Verbandsbeitrag. Eine individuelle Beratung, die ein Mitglied in Anspruch nimmt, wird leistungsbezogen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Verbandsbeiträge sowie der Prüfungs- und Beratungshonorare wird durch die Vertreterversammlung des GVB festgelegt. Details dazu sowie auch aktuelle Informationen unter www.gv-bayern.de.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der Verbandssatzung Gremien und Organe des Verbands aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen zu wählen. Damit sind alle Gremienmitglieder Vertreter von Genossenschaften und aktiv in die Arbeit und Kontrolle des Verbands eingebunden.

Checkliste für Ihre Genossenschaftsgründung

1. Konzeption

- Gründungspartner gefunden?
- Mindestens zu dritt?
- Gemeinsame Mission definiert?
- Geschäftsidee beschrieben, mit der die Mission verwirklicht werden soll?
- Finanzierung geklärt?
- Geschäftsplan geschrieben?
- Beratung vom Prüfungsverband eingeholt?

2. Satzung

- Ziele der Genossenschaft festgelegt?
- Sitz der Genossenschaft festgelegt?
- Formvorschriften für die Generalversammlung festgelegt?
- Nachschusspflicht geklärt?
- Höhe der Geschäftsanteile geklärt?
- Regelungen zur Aufnahme neuer Mitglieder geklärt?
- Kündigungsfrist festgelegt?

3. Gründungsversammlung

Vor der Versammlung:

- Termin und Ort festgelegt?
- Alle Gründer eingeladen?

In der Versammlung:

- Geschäftsmodell und Satzung erläutert?
- Beschluss über Satzung gefasst?
- Satzung unterschrieben?
- Gremien Vorstand und ggf. Aufsichtsrat gewählt?
- Protokoll zur Gründungsversammlung erstellt?

4. Gründungsprüfung

- Gründungsprüfung beauftragt?
- Gründungsprüfung positiv?
- Unterlagen vom GVB für die Anmeldung beim Registergericht erhalten?

5. Registergericht

- Alle Unterlagen für den Notar vorhanden?
- Anmeldung beim Registergericht erfolgt?

Leitfaden für die Start-Phase Ihrer Genossenschaft

- 1. Anmeldung des Gewerbes bei der betreffenden Gemeinde**
 - Das Gewerbeamt informiert das Finanzamt. Das Finanzamt sendet der Genossenschaft einen Fragebogen zu und erteilt nach Beantwortung eine Steuernummer.
- 2. Beschäftigung von Mitarbeitern**
 - Antrag des Unternehmens auf Erteilung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit
 - Anmeldung der Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft
 - Anmeldung der Mitarbeiter beim Gesamtsozialversicherungsträger (z. B. AOK)
 - Übermittlung der Lohnsteueranmeldung über Elster an das Finanzamt
- 3. Abschluss von Versicherungen für die betriebliche Absicherung**
 - Haftungsrisiken (z. B. Betriebshaftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht)
 - Sachwerte (z. B. Gebäude- und Sachinhaltsversicherung, Transportversicherung, Kfz-Versicherung, Elektronikversicherung, Maschinenversicherung)
- 4. Absicherung der Vermögenswerte (z. B. Rechtsschutzversicherungen, Kreditversicherungen, Kautionsversicherungen)**
- 5. Anlage und Führung einer Mitgliederliste bzw. Einführung eines Mitglieder-
verwaltungsprogramms**
- 6. Festlegen der Zuständigkeit für die Einrichtung der Buchführung und die laufende
Buchführung (z. B. Genossenschaft oder Steuerberater), ggf. Einführung eines
geeigneten EDV-Programms im Rechnungswesen**
- 7. Festlegen der Zuständigkeiten für die Erstellung des Jahresabschlusses (z. B. Genossen-
schaft oder Steuerberater) sowie die Veröffentlichung im Bundesanzeiger**

Herausgeber

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Gründungsberatung

Türkenstraße 22–24

80333 München

089 2868-3571

gruendungsberatung@gv-bayern.de

www.gv-bayern.de

Besuchen Sie unsere Facebook-Seite „Wir Genossenschaftsgründer“ unter <https://www.facebook.com/WirGenossenschaftsgruender>

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Redaktion und Gestaltung

fischerAppelt, relations GmbH

LIGALUX GmbH

Redaktionsstand: November 2016